

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(2,49 €/MIN. IM DT. FESTNETZ, MOBILFUNK GGF. ABWEICHEND)

[REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]

Aktenzeichen:

per Fax: 0611/32761-8534

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

An das

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

in 35390 Gießen

*“Notlagenmaßnahmen rechtfertigen
nicht die Außerkraftsetzung von
Freiheitsrechten zugunsten eines
Obrigkeits- und
Überwachungsstaates”*

HANS-JÜRGEN PAPIER

GIEßEN, den 30. März 2020

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN - VERSAMMLUNG AM 1.04.20!
ANTRAG GEM. § 80 V VWGO**

des Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

– Antragsteller –

gegen

Universitätsstadt Gießen

Berliner Platz 1

35390 Gießen

ges. vertr. d. d. Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz

– Antragsgegnerin –

wegen

Versammlungsverbot für 1.04.20

Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - anzuordnen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen das Versammlungsverbot der Antragsgegnerin vom 30.03.20, Az. 32 21 00/Ha/Dr, die Versammlung des Antragstellers in Gießen am 1.04.20 betreffend, wiederhergestellt wird.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(2,49 €/Min. im dt. Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend)

EILANTRAG

Ferner beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes
[REDACTED] (Anlage 6).

BEGRÜNDUNG

Der Antragsteller beabsichtigt, am 01.04.2020 in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema „Demonstration und Aktion für eine Straßenbahn auf der Grünberger Straße mit Anschluss an Bahnstrecken in der Umgebung“ durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einschließlich Fahrabstand einnehmen würde, also einen Abstand von 10 - 20 Meter voneinander einhalten.

Eine **Kopie der Anmeldung** der Versammlung bei der Antragsgegnerin vom 25.03.2020 wird als **Anlage 1** beigelegt.

Als zuständige Versammlungsbehörde kündigte die Antragsgegnerin am 26.03.20 per E-Mail an, die Demonstration gemäß § 15 Abs. 1 VersG verbieten zu wollen, da sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie für gefährdet sehe.

(Anlage 2)

Darauf bat der Antragsteller um ein Kooperationsgespräch, welches am 30.3.20 um 10.30 Uhr auch stattfand. Anwesend waren neben dem Antragsteller und einer Begleitung Vertreter*innen des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin und der Ordnungspolizei. Die Hoffnung, dass im Kooperationsgespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort auch mündlich vorgetragene Verbotsabsicht zur Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungsamtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Auch in der späteren Verbotsverfügung werden diese in Bezug auf die Versammlung selbst ebenfalls nicht im Einzelnen thematisiert. Von daher entstand beim Antragsteller und seiner Begleitung der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 30.03.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller genauer die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2

EILANTRAG

Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. So wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand weit überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (**Anlage 3**). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. unter anderem, dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10 - 20m haben sollen. Die AnwohnerInnen entlang der geplanten Demonstrationsroute wurden dazu aufgerufen, von ihren Fenstern und Balkonen mitzumachen. Redebeiträge sollen, statt eines geteilten Mikrofons, per Telefon über eine Soundanlage gemacht werden.

Die Antragsgegnerin verbot die Versammlung durch Bescheid vom 30.03.2020 (Az. 32 21 00/Ha/Dr), der in Kopie als **Anlage 4** beigelegt wird. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.03.2020, das in Kopie als **Anlage 5** beigelegt wird, Widerspruch ein. Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß § 80 V VwGO geboten.

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Die Antragsgegnerin stützt ihr Verbot insbesondere auf § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung).

Diese Verordnung ist bereits rechtswidrig. Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 sowie mittelbar auf § 28 IfSG gestützt. § 28 Abs.

EILANTRAG

1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. Die Verordnung kann jedoch nicht auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden. Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die „notwendigen Schutzmaßnahmen“ zu erlassen. Nach der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift des § 34 BSeuchG (BT-Drs. 8/2468, S. 24) wollte der Gesetzgeber damit auch Maßnahmen gegenüber Nichtstörern ermöglichen, etwa Krankenbesuche verbieten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbot auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten „notwendigen Schutzmaßnahmen“ ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 3.091 Fällen (RKI, Stand 30.03.20) jedoch nicht anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt.

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß § 32 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Diese sind nicht gegeben.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Beachtung des tatsächlichen, ortsabhängigen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt, ohne das Landesparlament, d.h. auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen.

EILANTRAG

Laut Artikel 80 des Grundgesetzes müssten solche Rechtsverordnungen „ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach“ durch Gesetze bestimmt werden – von Bundestag und Bundesrat. Aktuell sei das aber nicht vorgesehen, so Professor Christoph Möllers von der Berliner Humboldt-Universität.

Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 22.03.20 ist außerdem unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie insbesondere unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber. Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv. Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

Zudem betrifft die 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen, sondern "Aufenthalte" wie Grillabende, Picknicks. etc. Eine Versammlung ist aber mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - Nähe des Kontakts vergleichbar. § 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung ordnet an, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Diese Kontaktreduzierung wird bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung gerade durch den grossen Abstand der Teilnehmenden von mindestens 10 Metern vollzogen. Grundsätzlich gehören Versammlungen jedoch in einer demokratischen Gesellschaft zu einem nötigen Minimum an Kontakten. Sie sind zur politischen Willensbildung notwendig und verstoßen daher nicht gegen § 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung, insbesondere dann nicht, wenn zwischen den Versammlungsteilnehmenden ein so großer Abstand eingehalten wird, dass von einem Kontakt mit Ansteckungsrisiko überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Es wirft einige Fragen auf, wenn die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde ein Picknick mit einem Grundrecht gleichsetzt und dieses Grundrecht indirekt für unnötig hält. Nichtsdestotrotz unterstellt die Antragsgegnerin dem Gesetzgeber in der Verbotsverfügung: „Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem

EILANTRAG

VersG unterbinden.“ Eine solche weite Auslegung der Verordnung verstößt aber nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), die unterstellte Gleichsetzung von Grillabenden mit grundgesetzlich geschützten Versammlungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, und Subsumption unter die Kategorie "unnötiger Kontakt" durch den Ordnungsgeber würde auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellen.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen. Es ist nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies wurde nur behauptet.

Soweit die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung behauptet, "auf Versammlungen aller Art [würden] gerade keine Mindestabstände eingehalten“, ist das ein nicht durchschlagendes Argument, da der Charakter dieser Versammlung gerade explizit darin besteht, dass die Teilnehmenden eben diese Abstände einhalten. Obwohl im Kooperationsgespräch von Seiten des Antragstellers explizit geäußert wurde, dass die VeranstalterInnen insbesondere bei Auftakt- und Abschlusskundgebung zu einer wirksamen Einhaltung des zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendigen Sicherheitsabstands auffordern und durch Aufrufe, Kontrollen und auf den Boden gezeichnete Flächen dafür Sorge tragen, geht die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung, entgegen den im Kooperationsgespräch besprochenen Sicherheitsmaßnahmen von dem Gegenteil aus.

Vielmehr wurden durch die Antragsgegnerin weitere mögliche konkrete Auflagen zur Garantie einer Abstandseinhaltung (beispielsweise eine Personenobergrenze unter den VersammlungsteilnehmerInnen) gar nicht erst geprüft. Es sei auf den schon vorgetragenen Abwägungsmangel hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die konkreten Sicherheitsmaßnahmen nie gewürdigt hat. In der Verbotsverfügung behauptet sie nur unsubstantiiert, dass es bei anderen Demos immer anders gelaufen wäre (was angesichts dessen, dass diese in Vor-Corona-Zeiten stattfanden, nicht überrascht) und bezeichnet unsere umfangreichen Vorkehrungen ohne weitere Begründung in eher unfreundlicher Unterstellung als "konstruiert".

Die Antragsgegnerin ist zudem mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen. Sämtliche Versuche, eine unter Einbeziehung der Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes einvernehmliche Lösung zu finden, wurden abgeblockt.

EILANTRAG

Ein*e Vertreter*in des Gesundheitsamtes wurde weder angehört noch zum Kooperationsgespräch hinzugezogen. Die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin gipfelt in der böswilligen Unterstellung, "mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts [werde] ... eine ungeschriebene[!] Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird."

Insbesondere die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf Beachtung der Einhaltung "ungeschriebener Regeln" zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung lässt ferner vermuten, dass es sich bei dem Verbot der Versammlung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung handelt – hier werden auf Basis spekulierten subjektiven Rechtsempfindens Grundrechte massiv beschnitten. Doch die Antragsgegnerin behält sich die Definitionsmacht über das Rechtsempfinden der BürgerInnen der Stadt Gießen vor und macht damit Politik.

Gegen die von der Antragsgegnerin behauptete drohende Gefährdung von Rechtsgütern stehen mildere Mittel zur Verfügung, unter anderem die schon benannte Teilnehmer*innenobergrenze z.B. bei 50 Personen, um eine direkte akustische Erreichbarkeit und die visuelle Überwachung der Abstandseinhaltung zu garantieren. Die Antragsgegnerin hat aber an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit milderer Mitteln die Gefahren zu minimieren - unabhängig davon, dass sie die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch nicht angezweifelt, sondern nur argumentiert hat, diese seien nicht einzuhalten, weil früher Versammlungen auch anders aussahen. Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale, also willkürliche Behauptung.

Der von der Antragsgegnerin vorgetragene Vorschlag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bedeutet eine Abhängigkeit der Durchführung einer Demonstration unter anderem von genau der Stelle (Stadt Gießen), an deren Politik sie sich explizit wendet. Das würde das Versammlungsrecht in Frage stellen.

EILANTRAG

Die umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin zum Rechtsgefühl der Gießener Bevölkerung bedürfen indes keiner Entgegnung, da sie rechtlich unerheblich sind. Ein Versammlungsverbot kann nicht darauf gestützt werden, welche Gedanken bei den Betrachter*innen der Versammlung entstehen. Einige der Ausführungen grenzen an eine Art kollektiver Beleidigung, wenn der Bevölkerung pauschal unterstellt wird, sie könne bei einer Versammlung, die mit 10m Abstand zwischen den Personen eine äußerst ungewöhnliche Erscheinung bieten würde, trotz laufender Debatte um corona-entsprungene Abstandsgebote nicht begreifen, warum die Versammlung in dieser Form durchgeführt wird.

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin dürfte eher das umgekehrte zu befürchten sein - nämlich der Verlust eines Vertrauens in den Rechtsstaat. Wenn nämlich eine Versammlung trotz Erfüllung aller notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verboten würde, würde der Eindruck entstehen, dass die corona-bezogenen Maßnahmen doch noch weitere Ziele haben als den Schutz der Gesundheit, dieses aber verheimlicht werden soll. Sollte das zutreffen, wäre dieser Vertrauensverlust allerdings auch nötig.

Um rasche Entscheidung und telefonische Vorab-Mitteilung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

